



**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 20.373/5-I 2/92

An das  
Präsidium des  
Nationalrats

W i e n

Museumstraße 7  
A-1070 Wien

Briefanschrift  
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon  
0222/52 1 52-0\*

Telefax  
0222/52 1 52/727

Fernschreiber  
131264 jusmi a

Teletex  
3222548 = bmjust

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. <i>90</i> -GE/19 <i>12</i>	
Datum: 1 1. MAI 1992	
Verteilt <i>15.5.92 Null</i>	

Sachbearbeiter

Klappe (DW)

*Dr. Baur*

Betrifft: Stellungnahme des Bundesministeriums für Justiz zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Filmförderungsgesetz geändert wird; Begutachtungsverfahren.

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, mit Beziehung auf die EntschlieÙung des Nationalrats vom 6.7.1961 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem oben angeführten Gesetzesentwurf zu übermitteln.

5. Mai 1992

Für den Bundesminister:

Reindl

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*[Handwritten signature]*



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 20.373/5-I 2/92

An das  
Bundesministerium für  
Unterricht und Kunst

W i e n

Museumstraße 7  
A-1070 Wien

Briefanschrift  
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon  
0222/52 1 52-0\*

Telefax  
0222/52 1 52/727

Fernschreiber  
131264 jusmi a

Teletex  
3222548 = bmjust

Sachbearbeiter

Klappe (DW)

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Filmförderungs-gesetz geändert wird.

zu Zl. 13.584/1-III/9/92

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, mit Beziehung auf das Schreiben vom 7.4. 1992 zu dem oben angeführten Gesetzesentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Zum Art. I Z 1 (§ 1):

Nach dieser Bestimmung wird zum Zweck der umfassenden Förderung des österreichischen Filmwesens nach kulturellen und wirtschaftlichen Aspekten das Österreichische Filminstitut eingerichtet, das die Rechtsnachfolge des Österreichischen Filmförderungsfonds antreten soll.

In den Erläuterungen wird dazu ausgeführt, daß die Änderung von "Filmförderungsfonds" auf "Filminstitut" keine bloße Umbenennung sei, sondern der Tätigkeit der Förderungsinstitution, die über die eines klassischen Fonds hinausgehe, entspreche. Zur Vermeidung einer Rechtsunsicherheit werde das Filminstitut ausdrücklich als Rechtsnachfolger des Filmförderungsfonds deklariert.



- 2 -

Diese Bestimmung ist trotz der Erläuterungen nicht eindeutig. Es stellt sich nach wie vor die Frage, ob durch die Einrichtung des Österreichischen Filminstituts ein neues Rechtssubjekt gegründet werden oder ob dieses mit dem Österreichischen Filmförderungsfonds ident sein soll. Nur bei Wahrung der Identität würden auch höchstpersönliche Rechte, wie z.B. Geweberechtigungen und dergleichen, unberührt bleiben. Aus der getroffenen Formulierung "Rechtsnachfolge" ließe sich jedoch eher schließen, daß mit der Einrichtung des Österreichischen Filminstituts ein neues Rechtssubjekt geschaffen werden sollte. Sollte dies tatsächlich der Fall sein, wäre zu bedenken, daß auch bei einer Gesamtrechtsnachfolge grundsätzlich nur alle nicht höchstpersönlichen Rechte übergehen. Ausnahmen bestehen nur dort, wo gesetzliche Bestimmungen im Einzelfall etwas anderes vorsehen.

Zum Art. I Z 5 (§ 10 Abs. 1):

Hier ist vorgesehen, daß vom Institut als finanzielle Förderung zinsenlose Darlehen, nicht rückzahlbare oder bedingt rückzahlbare Darlehen gewährt werden.

Beträge, die gewährt werden und nicht zurückgezahlt werden müssen, sind keine Darlehen, da die Rückzahlbarkeit typisches Merkmal für das Darlehen ist. Sollte daher der Wunsch bestehen, nicht rückzahlbare Subventionen zu gewähren, würde sich die Verwendung eines anderen Begriffes empfehlen.

25 Ausfertigungen der Stellungnahme wurden dem Präsidium des Nationalrats übermittelt.

5. Mai 1992

Für den Bundesminister:

Reindl

**Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:**



